



## **Info-Service 3/2024**

### **BlmSchG-Novelle: Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und Umsetzung von EU-Recht**

Der Bundestag hat am 6. Juni 2024 das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht („BlmSchG-Novelle“) beschlossen (BT-Drs. 20/7502 und BT-Drs. 20/11657).

Ziel und Zweck des Gesetzes ist es, die Genehmigungsverfahren aller BlmSchG-Anlagen zu beschleunigen und einen Beitrag zur Klimaneutralität bis 2045 zu leisten. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien. Die BlmSchG-Novelle sieht hierzu Regelungen zur Verkürzung der Verfahrensdauer, der Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Bekanntmachung, die Verschärfung der Konsequenzen bei Nichteinhaltung behördlicher Stellungnahmefristen sowie die Stärkung der Position des Projektmanagers vor. Die beschlossenen Änderungen reihen sich in eine Vielzahl von in der aktuellen Legislaturperiode beschlossenen und auf den Weg gebrachten Beschleunigungsgesetzen mit besonderem Fokus auf Vorhaben zur Nutzung von Erneuerbaren Energien und Infrastrukturvorhaben ein.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, welcher hierüber in seiner Sitzung am 14. Juni 2024 beraten wird und tritt überwiegend am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

#### **I. Beurteilung und Ausblick**

Positiv hervorzuheben ist, dass mit der BlmSchG-Novelle pragmatische Ansätze gefunden wurden, um die BlmSchG-Genehmigungsverfahren – nicht nur, aber insbesondere auch für Windenergieanlagen – zu beschleunigen, ohne dass – im Gegensatz zu anderen derzeit verfolgten Ansätzen rund um die Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie – Abstriche beim Umwelt- und Naturschutz gemacht werden müssen.

Hervorzuheben sind die Regelungen zur Bekanntmachung im Internet, die Schärfung der Regelungen zur Vollständigkeitsprüfung und der Beteiligung der Fachbehörden. Bei der Genehmigung des Repowering von Windenergieanlagen wird außerdem die Genehmigungsfiktion eine beschleunigende Wirkung entfalten.

Demgegenüber bedarf die Ergänzung des Schutzgutes Klima im Rahmen des BImSchG noch der Konkretisierung durch Verordnungen, um die Berücksichtigung des Schutzgutes Klima auch in der Praxis handhabbar zu machen.

## II. Die Regelungen im Einzelnen

### 1. Schutzgüter

In § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des BImSchG n.F. wird erstmals auch das **Schutzgut Klima** in den Anwendungsbereich und die Definition des Immissionsbegriffs mit aufgenommen. Dies soll neben der Klarstellung und Betonung, dass auch das Klima vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen ist, insbesondere ermöglichen, dass auf Grundlage des BImSchG erlassene Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können. Zudem wurde das Schutzgut Tiere präzisiert als „Wild- und Nutztiere“.

### 2. Das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG n.F. und 9. BImSchV n.F.

Das in § 10 BImSchG geregelte Genehmigungsverfahren wurde umfassend angepasst. Zur **Digitalisierung** des Genehmigungsverfahrens kann die Behörde nach § 10 Abs. 1 BImSchG n.F. die elektronische Antragstellung fordern. Das Vorhaben muss nicht mehr in den Tageszeitungen bekannt gemacht werden, sondern nur noch auf der Internetseite der zuständigen Behörde und im Veröffentlichungsblatt, § 10 Abs. 3 BImSchG n.F. Die Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch die Zugänglichmachung der Unterlagen auf der Internetseite der zuständigen Behörde. Nur auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Wenn der Antragssteller die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet, kann er der Veröffentlichung im Internet widersprechen. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG n.F. kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation beziehungsweise Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dies war schon in § 5 Abs. 2 PlanSiG vorgesehen und wird nun im BImSchG verstetigt, da die Erfahrungen zeigen, dass dies zu einer Vereinfachung, Versachlichung und Beschleunigung des Verfahrens führt. Die Regelungen zur Digitalisierung des

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden damit an die am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderungen im VwVfG zur Digitalisierung von Bekanntmachung, Auslegung und Erörterung angepasst.

Die übrigen Änderungen des § 10 BImSchG dienen insbesondere der **Verfahrensbeschleunigung**. So wurde klargestellt, dass die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten sind, § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG n.F. Gibt eine zu beteiligende Behörde nicht innerhalb eines Monats eine Stellungnahme ab, ist **in allen Verfahren** davon auszugehen, dass diese sich nicht äußern will, § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG n.F. Die Monatsfrist gilt für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien absolut. Auf Antrag des Antragstellers kann die Behörde dann nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs entscheiden. In allen anderen Genehmigungsverfahren kann die Monatsfrist einmalig um einen Monat verlängert werden. Hat die zu beteiligende Behörde innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben oder ist vorhersehbar, dass keine rechtzeitige Stellungnahme erfolgt, kann die Genehmigungsbehörde auf Kosten der zu beteiligenden Behörde ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. Hierdurch sollen Verfahrensverzögerungen durch zu beteiligende (Fach-)Behörden vermieden werden.

In Bezug auf die sieben- beziehungsweise dreimonatige **Entscheidungsfrist** nach § 10 Abs. 6a BImSchG wurde klargestellt, dass eine Verlängerung nur einmalig um drei Monate zulässig ist. Zudem soll die Verlängerung in der Regel mit einer Begründung versehen werden. Eine weitere Verlängerung ist dann nur noch mit Zustimmung oder auf Antrag des Antragstellers möglich.

Ergänzend wurden auch Regelungen der das Genehmigungsverfahren vertiefend regelnden **9. BImSchV** angepasst:

So sieht § 2b der 9. BImSchV n.F. eine Regelverpflichtung für den Einsatz eines **Projektmanagers** vor, der auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt werden kann. Dieser soll unter anderem für die Koordinierung von Sachverständigengutachten, das Qualitätsmanagement, die Erstausswertung von Stellungnahmen oder auch die Vollständigkeitsprüfung eingesetzt werden.

Die zweite wesentliche Änderung der 9. BImSchV betrifft die **Vollständigkeitsprüfung** gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV. Diese ist nunmehr verpflichtend und nicht mehr nur in der Regel innerhalb eines Monats durchzuführen. Zudem beginnt die Genehmigungsfrist des § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG n.F. mit Ablauf der Monatsfrist für die Vollständigkeitsprüfung oder gegebenenfalls mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen zu laufen. Die Behörde soll zur Entzerrung und Verschlankung des Genehmigungsverfahrens außerdem zulassen, dass Unterlagen deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der Errichtung oder Inbetriebnahme nachgereicht werden können. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV n.F. wurde ergänzt, dass der Vorhabenträger auch über die Vollständigkeit der Unterlagen unter Angabe des Vollständigkeitsdatums zu informieren ist. In § 7 Abs. 2 S. 2, 3 der 9. BImSchV n.F. wurde schließlich eine an die bisherige Rechtsprechung angelehnte Legaldefinition der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ergänzt. Danach sind die Antragsunterlagen vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit erforderlich ist. Hierdurch wurden auch Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie umgesetzt. Insgesamt soll durch die Regelungen verhindert werden, dass die Genehmigungsbehörde durch wiederholtes Nachfordern den Fristbeginn für die Entscheidung über die Genehmigung verhindern kann.

§ 16 der 9. BImSchV wurde schließlich dahingehend geändert, dass auch für den Fall, dass der Vorhabenträger die Durchführung eines **Erörterungstermins** nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde diesen auch nicht für geboten hält, von der Durchführung abgesehen werden soll. Außerdem soll auf den Erörterungstermin auch bei Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land beziehungsweise Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und Anlagen zur Speicherung solchen Wasserstoffs, wenn diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Herstellungsanlagen stehen, verzichtet werden. Auf Antrag des Antragstellers ist dennoch ein Erörterungstermin durchzuführen.

### 3. **Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen nach § 16b BImSchG n.F.**

§ 16b BImSchG betrifft das sogenannte **Repowering**, also die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, und wurde durch die BImSchG-Novelle gänzlich neu gefasst. Die Änderungen sollen den Vollzug erleichtern und die Rechtslage an das Naturschutzrecht (§ 45c BNatSchG) anpassen. § 16b BImSchG ist gegenüber dem Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG beziehungsweise dem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG als speziellere Vorschrift für das Repowering vorrangig anzuwenden. Auf Antrag des Antragstellers kann das Verfahren jedoch auch nach § 10 beziehungsweise § 19 BImSchG durchgeführt werden.

Die Definition beziehungsweise der Anwendungsbereich des Repowerings wurde in § 16b Abs. 2 BImSchG n.F. erweitert. Dabei wurde klargestellt, dass es sich unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage um ein Repowering handeln kann. Zudem genügt es bei einem vollständigen Austausch, wenn die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird (bisher 24 Monate) und der Abstand zwischen Bestandsanlage und neuer Anlage das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet (vorher Zweifache), § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG n.F. Die Frist von 48 Monaten kann sogar noch verlängert werden.

Bei geringfügigen Änderungen von Standort, Höhe und Rotordurchlauf einer Windenergieanlage sind ausschließlich Standsicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen, § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG n.F. In diesen Fällen und den Fällen des Abs. 8 (Erhöhung von Leistung oder Ertrag ohne bauliche Änderungen oder Änderungen der Betriebszeiten) wird nach Ablauf von sechs Wochen die Erteilung der Änderungsgenehmigung fingiert, wenn die Behörde in dieser Zeit keine Entscheidung trifft und kein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins gestellt wurde, § 16b Abs. 9 BImSchG n.F.

### 4. **Sonstige Änderungen**

Bei Änderungsgenehmigungen oder Genehmigungen von Anlagen auf bestehenden Standorten entfällt die Prognoseentscheidung beim **vorzeitigen Baubeginn**, § 8a BImSchG n.F., sofern der Maßnahme keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften

entgegenstehen. So kann künftig schneller mit den Baumaßnahmen begonnen werden, welche dann jedoch auf Risiko des Vorhabenträgers erfolgen.

Außerdem wird in § 12 Abs. 4 BImSchG n.F. eine Rechtsgrundlage geschaffen, nach der **Nebenbestimmungen auf Antrag des Antragstellers geändert** werden können. Hierdurch kann das „Mittel“ geändert werden, um den mit der Nebenbestimmung verfolgten Zweck zu erfüllen. Beispielsweise kann eine Maßnahme im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Kompensation durch eine andere gleichwertige Maßnahme ausgetauscht werden. Gegebenenfalls ist eine Stellungnahme der jeweiligen Fachbehörde einzuholen.

In Bezug auf Windenergieanlagen wurde der Erlasses eines **Vorbescheids** erleichtert, indem bei der vorläufigen Umweltverträglichkeitsprüfung nur der Gegenstand des Vorbescheids und nicht auch die Auswirkungen des Gesamtvorhabens zu betrachten sind, § 9 Abs. 1a BImSchG n.F. Außerdem regelt § 63 BImSchG n.F. nunmehr, dass ein **Widerspruch** gegen eine Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern innerhalb **eines Monats nach der Erhebung zu begründen** ist. Andernfalls „soll“ der Widerspruch zurückgewiesen werden. Die Monatsfrist gilt auch für die Stellung und Begründung eines Eilrechtsschutzantrages ab Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Diese Regelungen sollen einen **rechtzeitigen und insbesondere planbaren Baubeginn** ermöglichen.

Die nach dem Titel des Gesetzes ebenfalls vorgesehene **Anpassung an das EU-Recht** wird durch vereinzelte Anpassungen umgesetzt. So ist für Änderungen von Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU), die für sich genommen die Leistungsgrenze oder Anlagengröße einer in Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichneten Anlage erreichen würde, **stets eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung** durchzuführen. Auch die Fristen für die Überprüfung der Lärmaktionspläne nach § 47d Abs. 5 BImSchG und die Überwachung nach § 52a Abs. 4 BImSchG wurden an EU-Vorgaben angepasst. Ergänzend gab es Anpassungen der Überwachungsregelung in der IZÜV und der DepV.

Hamburg, den 12. Juni 2024

gez. Dr. Lutz Krahnfeld

gez. Luisa Gnauck